

Beschlussvorlage	7692/2025	Zentralbereiche Frau Alter
Erhöhung des Erfrischungsgeldes		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Erhöhung des Erfrischungsgeldes für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 auf 100 € für den Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter, 75 € für alle weiteren Wahlhelfer.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					

Sachverhalt:

Durch Umlaufbeschluss der Bürgermeisterdienstbesprechung wurde am 22.11.2024 beschlossen, dass den Wahlhelfern bei der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 kreiseinheitlich ein Erfrischungsgeld in Höhe von 100 € für den Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter, sowie 75 € für alle weiteren Wahlhelfer gezahlt werden sollen.

Nach § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Mayen, wird ein Erfrischungsgeld gemäß § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) gezahlt, es sei denn, es wird durch eine übergeordnete Behörde im Einzelfall ein höheres Erfrischungsgeld festgesetzt. Nach § 10 Abs. 2 BWO wird ein Erfrischungsgeld von je 35 € für den Vorsitzenden und je 25 € für die übrigen Mitglieder gewährt.

Da mit Blick auf das gewählte Wahldatum in der Karnevalszeit schlägt die Verwaltung vor, sich dem Vorschlag der Bürgermeisterdienstbesprechung anzuschließen und das höhere Erfrischungsgeld auszuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Auszahlung des Erfrischungsgeldes nach der Erhöhung beläuft sich auf insgesamt 13.000€, ohne Erhöhung 4.400 €. Die Mittel von 8.600 € müssen überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Eine Erstattung durch den Bund erfolgt nur in Höhe des vorgesehenen Erfrischungsgeldes in der Bundeswahlordnung.